

## **Merkblatt für Lehrbeauftragte der Hochschule Geisenheim (HGU)**

Sehr geehrte Lehrbeauftragte,

wir freuen uns, dass Sie an unserer Hochschule einen Lehrauftrag erteilt bekommen haben. Die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Semesterwochenstunden, das Semester und die Lehrauftragsvergütung finden Sie in Ihrem Erteilungsschreiben. Um einen komplikationslosen Ablauf des Lehrauftrages sicherzustellen, bitten wir Sie, sich die folgenden Informationen durchzulesen.

### **1. Rechtsverhältnis**

Sie stehen mit uns in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis besonderer Art. Dadurch wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet. Sie sind nebenberuflich tätig und nehmen die Ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.

Soweit Sie Beamte:r sind, müssen Sie sich den Lehrauftrag als Nebentätigkeit von Ihrer Dienststelle genehmigen lassen. Soweit Sie Beschäftigte:r sind, gelten die arbeits- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen, nach der eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht bei Ihrem Arbeitgeber bestehen kann. Teilen Sie ihm bitte rechtzeitig vorher schriftlich die Nebentätigkeit mit.

Ihre Tätigkeit als Lehrbeauftragte:r stellt eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts dar. Wir weisen Sie daher darauf hin, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von Ihnen zu versteuern ist.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen des § 78 Hessisches Hochschulgesetz (HHG).

### **2. Sozialversicherung und gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Da Sie an der HGU kein:e Arbeitnehmer:in im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind, unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung.

Es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Möglichkeit einer freiwilligen Unfallversicherung steht offen.

### **3. Widerruf des Lehrauftrages**

Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

### **4. Zuständigkeiten und Ansprechpartner**

Die Vizepräsidentin Lehre erteilt im Auftrag des Präsidenten den Lehrauftrag und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Fragen richten Sie bitte an den Mitarbeiter des Lehrauftragsmanagement:

- Herr Carsten Hoch (06722-502-213)  
E-Mail: [Lehrauftragsmanagement@hs-gm.de](mailto:Lehrauftragsmanagement@hs-gm.de)

### **5. Abrechnung**

Die Abrechnung der Lehrauftragsvergütung sowie der Reisekosten erfolgt in der Regel nach der Durchführung des Lehrauftrags unter Verwendung des aktuellen Lehrauftragsabrechnungsformulars (Stand: März 2024).

Die ausgefüllte und unterschriebene Abrechnung wird an den Modulverantwortlichen zur Prüfung geschickt. Die Modulverantwortlichen leiten die Abrechnung an Herrn Hoch vom Lehrauftragsmanagement weiter.

#### **5.1. Vergütung**

Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten.

Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung je Semesterwochenstunde.

Eine Semesterwochenstunde umfasst 18 Unterrichtseinheiten (bestehend aus 15 Wochen für Lehrveranstaltungen und anschließender Prüfungszeit). Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Höhe der Vergütung beträgt derzeit 40 € pro geleistete Unterrichtseinheit.

Die Abrechnung, in der die durchgeführte Anzahl der Semesterwochenstunden aufgelistet sind, erfolgt am Semesterende.

## 5.2. Exkursionen

Soweit Ihnen für eine Exkursion ein Lehrauftrag erteilt wurde, werden diese wie folgt abgerechnet:

- a) Reisekosten: Fallen bei Exkursionen Reisekosten an, kann der/die Lehrbeauftragte diese über das Formular „Lehrauftrag Reisekosten“ abrechnen.
- b) Vergütung: Ist die Exkursion ein entgeltlicher Lehrauftrag, wird die Vergütung nach Prüfung durch die Modulverantwortlichen über das Lehrauftragsmanagement abgerechnet.

## 5.3. Erstattung von Aufwendungen, Kosten und Reisekosten

Neben der Lehrauftragsvergütung können Sie Mehraufwendungen für Reise- und Aufenthaltskosten analog zur Hessischen Reisekostenverordnung geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben. Die Reisekosten dürfen die Lehrauftragsvergütung pro Semester grundsätzlich nicht übersteigen. Bereits bei der Erteilung des Lehrauftrages wird von der Studiengangsleitung angegeben, ob eine Erstattung der Aufwendungen und Reiskosten erfolgen soll. Dies wird auf dem Lehrauftragungsschreiben mitgeteilt.

Soweit die Erstattung von Aufwendungen und Reisekosten vereinbart wurde, erfolgt die Erstattung nach den folgenden Kriterien:

### a) Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Kosten für die 2. Beförderungsklasse übernommen werden. Besitzt der/die Lehrbeauftragte eine Bahncard oder ein Hessenticket, ist diese einzusetzen. Für die Erstattung der Auslagen ist die Vorlage der Originalbelege erforderlich.

### b) Eigener Pkw

Werden die Fahrten zwischen Wohnort und Hochschulstandort mit dem eigenen Pkw durchgeführt, kann Auslagenersatz in Form einer Kilometerpauschale ausschließlich bei Vorliegen besonderer Gründe in Höhe von 0,35 € pro km gezahlt werden. In allen anderen Fällen, kann eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,21 € pro km gezahlt werden.

Besondere Gründe im Sinne des Hessischen Reisekostengesetzes liegen vor, wenn:

- durch die Benutzung des eigenen Kfz eine erhebliche Zeitersparnis (d.h. mehr als eine Stunde täglich) entsteht,
- andere Dienstreisende mit Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Kfz mitgenommen werden können,

- umfangreiche Akten oder schwere Gegenstände mitgeführt werden,
- zwingende persönliche Gründe (z. B. Körperbehinderung) die Fahrt mit dem eigenen Kfz erforderlich machen.

c) Taxi

Die Taxibenutzung ist nur aus triftigen Gründen möglich, wenn Strecken nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können.

Beispiele: Transport von umfangreichem und schwerem Gepäck, Notwendigkeit durch den Gesundheitszustand.

Der Grund ist in der Abrechnung anzugeben.

d) Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird nur für tatsächliche Übernachtungen gewährt. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die über den Betrag von 80,00 € brutto (ohne Verpflegungsanteil) hinausgehen, sind in der Reisekostenabrechnung zu begründen. Frühstück wird bei den Hotelkosten herausgerechnet und nicht erstattet.

e) Tagegeld

Lehrbeauftragte können kein Tagegeld beanspruchen.

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen. Maßgeblich für den Beginn der Ausschlussfrist ist das Datum einer jeden Lehrveranstaltung im Rahmen des Lehrauftrags. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum darauffolgenden Werktag (§31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Alle weiteren Aufwendungen und Kosten, die der/dem Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Abhaltung der Lehrveranstaltung erwachsen, sind in der Regel mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sachmittelausgaben, welche für die Durchführung der Lehrveranstaltung notwendig sind. Die Abrechnung erfolgt über die Studiengangsleitungen.

## **6. Mitteilung an das Finanzamt**

Die Lehrauftragsvergütung wird Ihnen ohne Steuerabzug gezahlt. Sie sind daher verpflichtet, diese Vergütung bei ihrer Steuererklärung anzugeben. Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden vom 07. Dezember 1993 ((BGBl. 1 S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4386) geändert worden ist) ist die HGU verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Lehrauftragsvergütungen mitzuteilen, die im Kalenderjahr 1.500 € erreichen bzw. überschreiten.